GEMEINDE OBERLEICHTERSBACH
LANDKREIS BAD KISSINGEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

7. ÄNDERUNG

BEGRÜNDUNG VOM 17.12.2022

INHALTSVERZEICHNIS SEITE

A	**BEGRÜNDUNG**	**5**
1.	**Vorbemerkungen**	**5**
1.1.	Anlass, Ziele und Zwecke der Planung	5
1.2.	Planungsrechtliche Grundlagen	5
2.	**Rahmenbedingungen**	**5**
2.1.	Lage und Beschaffenheit des Plangebiets	5
2.2.	Gebietskulisse	6
2.3.	Landesplanung	6
2.4.	Regionalplanung	6
2.5.	Umweltverträglichkeitsprüfung	7
2.6.	Fachgesetze	7
2.7.	Standortwahl	7
3.	**Beschreibung der geplanten Anlage**	**7**
4.	**Inhalt der Flächennutzungsplanänderung**	**8**
4.1.	Änderungsbereich	8
4.2.	Flächenausweisung	8
5.	**Erschließung**	**8**
5.1.	Verkehr	8
5.2.	Stromversorgung	9
5.3.	Wasserver- und -entsorgung	9
6.	**Immissionsschutz**	**10**
6.1.	Schallemission	10
6.2.	Geruchs- und Staubemission	10
6.3.	Mikrobiologische und andere organische Emission	11
7.	**Altlasten**	**11**
8.	**Denkmalschutz/-pflege**	**11**
B	**UMWELTBERICHT**	**12**
C	**VERFAHREN**	**13**
I.	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	13

II.	FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER BEHÖRDEN	13
III.	BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS	17
IV.	BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER BEHÖRDEN	17
V.	FESTSTELLUNGSBESCHLUSS	21
D	**ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG**	**22**
I.	BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE	22
II.	BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG	22

Quellen:

1. Baugesetzbuch (BauGB)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)
3. Regionalplan Main – Rhön (3)
4. Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013

A BEGRÜNDUNG

1. Vorbemerkungen

1.1. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Oberleichtersbach schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kompostanlage für Grünabfälle auf einem ca. 1,5 ha großen Areal südlich der Ortschaft Mitgenfeld.

In der Sitzung vom 08.12.2021 hat der Gemeinderat Oberleichtersbach beschlossen, einen Bebauungsplan für dieses Vorhaben aufzustellen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im bestehenden Flächennutzungsplan als „Flächen für Landwirtschaft" dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird für diesen Bereich in einem Parallelverfahren nach §8 Abs. 3 BauGB geändert. Die Fläche wird nach §11 Abs. 2 BauNVO in eine Sondergebietsfläche mit der näheren Zweckbestimmung Grüngutlagerfläche / Kompostieranlage umgewandelt.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes die Grundlage im Sinne der Bauleitplanung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Kompostierung von Grünabfällen zu schaffen.
Der geänderte Flächennutzungsplan schafft eine Voraussetzung zur Erfüllung der kommunalen Aufgabe nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), Abfälle, die nicht vermieden werden können, vorrangig zu verwerten. Die auf der Kompostanlage Mitgenfeld verarbeiteten Grünabfälle zählen nach §3 Abs. 7 zu den Bioabfällen, die definiert sind als biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle und vergleichbare Abfälle. Nach dem bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden für die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Bei der Durchführung von Verwertungsmaßnahmen sind die kreisangehörigen Gemeinden verpflichtet, den Landkreis zu unterstützen.

1.2. Planungsrechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen der Planaufstellung sind unter anderem:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZVO)

2. Rahmenbedingungen

2.1. Lage und Beschaffenheit des Plangebiets

Bei Planfläche handelt es sich um landwirtschaftliche Fläche, die als Ackerland genutzt wird. Sie liegt in ca. 600 m Entfernung vom südlichen Ortsrand der Gemeinde Mitgenfeld auf einer Höhe von 441 bis 449 m ü. NN und weist ein Gefälle in Nord-Süd Richtung von ca. 7 m Höhenunterschied auf einer Länge von ca. 200 m auf.
Die Fläche grenzt an zwei von drei Seiten an landwirtschaftliche Wege und an der dritten Seite im Süden an Ackerfläche mit der Flurnummer 336. Der nördliche Weg erschließt auch ein landwirtschaftliches Anwesen, das für Milchviehhaltung genutzt wird und auf dem eine Biogasanlage direkt an dem Erschließungsweg betrieben wird.

Eine detaillierte Beschreibung des Geltungsbereichs ist in der Begründung des Grünordnungsplans enthalten.

2.2. Gebietskulisse

Das Änderungsgebiet liegt im Unesco Biosphärenreservat Rhön, einem Teil des Naturparks Bayerische Rhön. Im Rahmenkonzept 2018 des Biosphärenreservats ist unter dem Punkt 3.1.2. „Leitbild Themenfeld Wirtschaft, Handwerk, Handel und Gewerbe" die wirtschaftliche Entwicklung des Gebiets beschrieben:
„Herausforderungen wie Globalisierung, internationaler Standortwettbewerb, Tertiärisierung, Digitalisierung, Automatisierung, Fachkräftesicherung, Klimawandel, Energiewende und Ressourcenknappheit, werden innovativ und unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit von allen Länder- und Landkreisteilen gemeinsam angepackt und gemeistert. Durch behutsame und zielgerichtete Strukturmaßnahmen und unternehmerische Kreativität gestaltet die Region im Auftrag der UNESCO einen ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltigen Strukturwandel. Dies betrifft alle Wirtschaftssektoren – vom primären bis zum tertiären Sektor. Durch die Gliederung in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen haben menschliches Wirtschaften und natürliche Entfaltung den Raum bekommen, den sie benötigen. Das Zusammenwirken von Mensch und Natur bedarf allerdings eines besonderen Abstimmungsaufwands, damit tatsächlich das menschliche Wirtschaften in der Region im Einklang mit Schutz und Pflege von Natur und Landschaft steht. Dabei ist es auch im globalen Kontext der Nachhaltigkeit verpflichtet."

2.3. Landesplanung

Laut der Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms Bayer (LEP) Stand 2020 liegt das Änderungsgebiet im allgemeinen ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf.

Als Grundsatz für Land- und Forstwirtschaft wird im LEP formuliert:
„Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden."

Die Schaffung einer Fläche für eine Kompostanlage entspricht diesem ausgegebenen Ziel, da die Entsorgung und Wiederverwendung von Bioabfällen nahe dem Ort der Entstehung nachhaltig ist und einen regionalen Wirtschaftskreislauf darstellt.

2.4. Regionalplanung

Der Planbereich liegt im Sinne der Regionalplanung in keinem Vorbehalts- oder Vorranggebiet.

Im Regionalplan der Region Main-Rhön (3) in der Fassung vom 03.12.2020 ist als Ziel unter der Rubrik Landwirtschaft festgelegt:
„In den weniger fruchtbaren, strukturschwachen Gebieten, vor allem in der Rhön, aber auch im Steigerwald und in den Haßbergen, sollen durch agrarstrukturelle Maßnahmen sowie durch die Entwicklung geeigneter Wirtschafts- und Betriebsformen die Voraussetzungen für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Bodennutzung gesichert und verbessert werden."

In der 7. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) vom 10. Juli 2017 wird im Kapitel B IV Wirtschaft der Grundsatz formuliert, dass der Abwanderung bestehender Betriebe entgegengewirkt und Anreize für die Ansiedlung neuer Betriebe geschaffen werden sollen.

Durch die Schaffung der Voraussetzungen für den Betrieb einer Kompostanlage wird es einem bestehenden Betrieb ermöglicht, sich und sein Leistungsangebot zu erweitern, zudem wird den Landwirten regional erzeugter nachhaltiger Dünger angeboten.

2.5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß Anlage 1, Nummer 8.4.1.2 zum UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 t bis weniger als 50 t je Tag, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG erforderlich. Die Vorprüfung wurde im Rahmen des Umweltberichts durchgeführt.

Dabei ergibt sich, dass die Auswirkungen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oberleichtersbach insgesamt von geringer bis mittlerer Erheblichkeit sind.

2.6. Fachgesetze

Die gesetzlichen Vorgaben einschlägiger Fachgesetze (Naturschutzrecht, Bodenschutzrecht, Immissionsschutzrecht, Wassergesetz, Denkmalschutzrecht, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung u. a.) sind zu beachten.

Die allgemeinen, übergeordneten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus § 1 BayNatSchG und Art.1 BayNatSchG.

2.7. Standortwahl

Für die Entscheidung, auf der ausgewählten Fläche die Voraussetzungen im Sinne der Bauleitplanung zur Errichtung und zum Betrieb einer Kompostanlage zu schaffen, waren folgende Gründe ausschlaggebend:

- Lage außerhalb definierter Schutzgebiete
- Abstand zu bestehender Siedlung günstig im Hinblick auf Emissionen
- Nähe zu bestehendem Grüngut-Verarbeitungsgebiet, der erweitert werden soll und dessen Eigentümer im Besitz der überplanten Fläche ist
- Nähe zur einer Biogasanlage, deren Eigentümer im Besitz der überplanten Fläche ist und in die überschüssiges Regen- / Sickerwasser eingebracht werden kann
- Gefälle des Geländes ermöglicht Wasserabfluss ohne Erdbauarbeiten

3. Beschreibung der geplanten Anlage

Kompostierung ist ein aerober Prozess, bei dem unter definierten Bedingungen organisches Material in Verbindung mit Sauerstoff zu CO_2, Wasser und Humusverbindungen umgewandelt wird.

In der Kompostanlage werden ausschließlich Grünabfälle von Kommunen, Gartenbaubetrieben usw. angenommen, zerkleinert und zu Kompostmieten aufgesetzt. Geplant ist, eine Menge von 7.200 t/Jahr an Kompost zu produzieren, was einer Tagesmenge von 33 t entspricht, wenn man 220 Betriebstage zugrunde legt.

Nach den Vorgaben der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) wird das Material kompostiert. Um eine Hygienisierung des Materials zu erreichen, müssen permanent verschiedene Kriterien eingehalten werden. In sog. Mietenprotokollen werden die Verweilzeit, sowie die Temperaturverläufe in den Mieten dokumentiert. Beim Kompostiervorgang werden in den Mieten Temperaturen von ca. 70°C erreicht. Durch das mehrmalige Umsetzen des Materials wird dieses mit Sauerstoff versorgt, so dass eine vollständige Kompostierung erreicht wird. Da auch ein bestimmter Gehalt an Feuchtigkeit erforderlich ist, wird der Kompost beregnet. Hierfür wird das Oberflächenwasser verwendet, das auf der Fläche anfällt und über die asphaltierte Decke zu einem Sicker- und Regenwasserbecken geleitet und dort aufgefangen wird.
Kompost wird in Rottestufen 1 bis 5 eingestuft, die angeben, wie lange das eingebrachte Grüngut bei welcher Temperatur verweilt hat. Das Material darf erst verwendet werden, wenn mindestens die Rottestufe 3 erreicht ist. Somit ist eine vollständige Hygienisierung gegeben, so dass Unkrautsamen abgetötet sind.
Für einen Einsatz in der Landwirtschaft reicht eine Kompostierung bis zu Rottestufe 3 aus, während für eine Verarbeitung zu Pflanzerde in Erdenwerken eine Kompostierung bis Rottestufe 5 notwendig sein kann.
Ziel der Grüngut-Service GbR als Betreiber der Anlage ist es, den produzierten Kompost als organischen Dünger an landwirtschaftliche Biobetriebe zu verkaufen, da für diese Betriebe keine mineralische Düngung möglich ist, Grüngutkompost jedoch verwendet werden darf. Zudem soll ein Teil des hergestellten Kompostes an Erdenwerke zur Herstellung von Blumen- und Pflanzerden abgegeben werden.

4. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

4.1. Änderungsbereich

Bei der Änderungsfläche handelt es sich um das Flurstück Nr. 334 der Gemarkung Mitgenfeld.

4.2. Flächenausweisung

Der Änderungsbereich wird zum überwiegenden Teil in eine ca. 1,4 ha große sonstige Sondergebietsfläche (SO) nach §11 BauNVO mit der näheren Zweckbestimmung „Grüngutlagerfläche / Kompostieranlage" umgewandelt.

Eine ca. 0,1 ha große Fläche am westlichen Rand wird als Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen in eine „Fläche für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser" gemäß § 9 Abs. 1 Nummer 14 BauGB umgewandelt.

5. Erschließung

5.1. Verkehr

Die Anbindung des Plangebietes an das öffentliche Verkehrsnetz ist über vorhandene befestigte landwirtschaftliche Wege entlang der nordwestlichen und östlichen Grenze gesichert, die an der nördlichen Spitze des Plangebiets die Gabelung des „Sandwegs" bilden. Die Zu- und Ausfahrt zu der Anlage erfolgt über drei Öffnungen im umgebenden bepflanzten Erdwall.

Der Sandweg geht am westlichen Ortsausgang von Mitgenfeld außerhalb der Wohnbebauung von der Kreisstraße KG32 ab. Eine Gabelung in Richtung Breitenbach bindet den Sandweg zusätzlich an die Kreisstraße KG32.

5.2. Stromversorgung

Ein Anschluss des Plangebiets an die öffentliche Stromversorgung ist nicht vorgesehen.

5.3. Wasserver- und -entsorgung

Aufenthalts- und Sanitärräume werden nicht benötigt, denn es werden vom Personal die vorhandenen auf dem in ca. 350 m Entfernung befindlichen Firmengelände der Grüngut Service GbR benutzt. Insofern ist der Anschluss weder an die Wasser- noch an die Abwasserversorgung erforderlich.

Regenwasser und Sickerwasser, das aus den Kompostmieten austritt, läuft durch das natürliche Gefälle und die Ausbildung des Geländes mit einer mittigen Vertiefung, die von der östlichen Seite zum Wassersammelbecken abfällt, vollständig in dieses. Dazu ist die gesamte als Sondergebiet ausgewiesene Fläche asphaltiert oder anderweitig wasserundurchlässig ausgeführt. Das Sammelbecken wird in offener Bauweise hergestellt.

Durch die Rückführung des austretenden Sickerwassers werden ausgewaschene Inhaltsstoffe zurückgeführt. Nach der TA Siedlungsabfall (Nr. 5.4.1.3.2) und der TA Luft (Nr. 5.4.8.5) sind Rückstände aus dem Kompostierungsprozess (Auslesereste, Siebreste, Absetzrückstände aus Auffangbecken für das Sickerwasser) und Abwasser vorrangig zu verwerten. Demnach ist das Abwasser sicher aufzufangen und möglichst zur Befeuchtung des Kompostierungsmaterials einzusetzen, wobei ein Eindringen von Sickerwässern in den Boden zu vermeiden ist.

Zur Verminderung der Auslaugung des Kompostmaterials und der Anreicherung des Sickerwassers mit organischen und anorganischen Stoffen werden die Lager- und Rotteflächen mit einem Gefälle ausgebildet, so dass Press-, Prozess- und niederschlagsbedingtes Oberflächenwasser abfließen kann und es zu keinem Einstauen von Wasser im Bereich des Mietenfußes kommt. Theoretisch wird ein Gefälle von 1% als ausreichend angesehen, sicherheitshalber wird 2% empfohlen (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Österreich, Stand der Technik der Kompostierung, Grundlagenstudie, 29.05.2005). Bei der Kompostanlage Mitgenfeld wird das natürliche Gefälle von über 3% genutzt. Die Ränder der Kompostieranlage werden überhöht ausgeführt, so dass Abwässer nur zu dem dafür vorgesehenen Sammelbecken abfließen können.

Sollte das gesammelte Regenwasser nicht für die Bewässerung der Kompostmieten ausreichen, wird Wasser mittels Tankwagen vom benachbarten Milchviehhof, der dem Betreiber der geplanten Anlage gehört, angeliefert.

Sollte bei Starkregen das Rückhaltebecken nicht für die anfallende Wassermenge ausreichen, wird Wasser abgepumpt und der auf dem benachbarten landwirtschaftlichen Anwesen befindlichen Biogasanlage zugeführt, die ebenfalls dem Betreiber der geplanten Kompostanlage gehört.
Die theoretisch errechnete Menge an Regenwasser, die bei einem Starkregenereignis aufzunehmen ist, beträgt ca. 650m³. Das Rückhaltebecken ist mit einer Kapazität von ca. 1.500 m³ geplant. Sollten weniger als 650 m³ Aufnahmekapazität des Rückhaltebeckens verbleiben, wird das Regen- bzw. Sickerwasser mittels traktorbetriebenen Pumpen und Schlauchverbindungen abgepumpt und den Behältern der Biogasanlage zugeführt. Die Behälter stehen auch nach Stilllegung der Biogasanlage für diesen Zweck zur Verfügung.
Das zwischengelagerte Wasser wird wie oben beschrieben als Prozesswasser komplett benötigt und bei Bedarf den Mieten wieder zugeführt.

6. Immissionsschutz

6.1. Schallemission

Es wird davon ausgegangen, dass nur 1.500 bis 1.600 t/Jahr Grüngut angeliefert wird, das vor Ort zu häckseln ist. Der Häcksler wir im Durchschnitt alle 4 Wochen für ca. 3 Stunden zum Einsatz kommen. Die Emissionen, die momentan durch die Zerkleinerung auf dem bisherigen näher an der Wohnbebauung gelegenen Betriebsgelände entstehen, entfallen.
Die Verwendung eines Mietenumsetzers verursacht relativ geringe Schallemissionen, die im Hinblick auf den Abstand zur nächsten Wohnbebauung keine Beeinträchtigung darstellen.
Der bereits bestehende Betrieb in der unmittelbaren Nähe wird von ca. 75 LKW pro Woche angefahren. Der Anlieferverkehr fährt von der Kreisstraße KG32 über den Sandweg zur Kompostanlage, ohne Gebiete mit Wohnbebauung zu durchfahren.
Durch die geplante Erweiterung des Betriebs und die Errichtung der Kompostieranlage auf dem Plangebiet erhöht sich die Frequenz von An- und Abfahrten um ca. 10 LKW pro Woche.

Die Gemeinde Oberleichtersbach geht davon aus, dass aufgrund der Entfernung von 600m zur nächsten Wohnbebauung keine unzumutbaren Beeinträchtigungen entstehen.

6.2. Geruchs- und Staubemission

In der TA Luft ist unter der Nummer 5.4.8.5 für Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3000 Mg oder mehr je Jahr festgelegt, dass bei Mietenkompostierung ein Mindestabstand von 500 m zur nächsten vorhandenen oder festgesetzten Wohnbebauung nicht unterschritten werden soll.
Da die nächste Wohnbebauung in ca. 600 m Abstand beginnt, wird diese Forderung erfüllt.

Nach Punkt d der in der TA Luft festgesetzten „bauliche und betriebliche Anforderungen" dürfen anfallende Sickerwässer bei offener Kompostierung nur dann zum Befeuchten des Komposts verwendet werden, wenn Geruchsbelästigungen vermieden werden.

In der TA Luft ist unter der Nummer 5.4.8.5 für Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen in Punkt e der „baulichen und betrieblichen Anforderungen" festgelegt, dass bei geschlossenen Anlagen oder offenen Anlagen mit einer Absaugeinrichtung staubhaltige Abgase an der Entstehungsstelle soweit wie möglich zu erfassen sind.
Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen die Massenkonzentration 10 mg/m³ nicht überschreiten.

Ein Geruchsausbreitungsgutachten zum Bauvorhaben wurde von iMA Richter & Röckle (02.03.2022) erstellt und kam zum folgen Ergebnis:

Die Ergebnisse der Geruchsprognose zeigen, dass die Irrelevanzschwelle in den nächstgelegenen Wohngebieten von Oberleichtersbach, Einraffshof, Breitenbach und in großen Teilen von Mitgenfeld eingehalten wird. Gemäß Anhang 7 der TA Luft ist bei Einhaltung der Irrelevanzschwelle davon auszugehen, dass die Anlage keinen relevanten Beitrag zur Geruchsbelastung liefert. Eine Betrachtung der Gesamtbelastung ist an diesen Immissionsorten daher nicht erforderlich.
Im östlichen Teil von Mitgenfeld werden Geruchsstundenhäufigkeiten von 3 % bis 6 % berechnet. Die Irrelevanzschwelle von 2 % wird dort überschritten, so dass hier die Geruchsvor- und die Geruchsgesamtbelastung zu ermitteln war.
Als potentielle Betriebe, die zur Gesamtbelastung beitragen können, wurden drei aktive Tierhaltungen sowie eine Biogasanlage in der Umgebung von Mitgenfeld berücksichtigt. Zunächst wurde geprüft, ob durch diese Betriebe eine relevante Geruchsvorbelastung an den Immissionsorten in Mitgenfeld hervorgerufen wird.

Hierbei wurde festgestellt, dass lediglich von der Milchviehhaltung, die westlich der geplanten Kompostierungsanlage liegt, eine relevante Vorbelastung zu erwarten ist.
Mit Hilfe einer weiteren Ausbreitungsrechnung unter Berücksichtigung der Geruchsemissionen der geplanten Kompostierungsanlage und der Milchviehhaltung wurde die Geruchsgesamtbelastung ermittelt.
Das Ergebnis der Ausbreitungsrechnung zeigt, dass mit einer Geruchsgesamtbelastung von maximal 9 % sowohl der Immissionswert für Wohn- und Mischgebiete als auch der Immissionswert für Dorfgebiete unterschritten wird, so dass keine erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen zu erwarten sind.

6.3. Mikrobiologische und andere organische Emission

Laut TA Luft (Nummer 5.4.8.5 für Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen) sind die Möglichkeiten zu prüfen, die Emission an Keimen und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu verhindern.

7. Altlasten

Eine Belastung des Planbereiches durch Altlasten ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.
Sollten bei den Arbeiten zum Erstellen der Kompostanlage organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

8. Denkmalschutz/-pflege

Laut einer Überprüfung auf der Internetseite „Geoportal Bayern - Bayerischer Denkmal-Atlas" sind keine Bodendenkmäler im Plangebiet vorhanden. Da die Internetseite jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, wird vorsorglich wird auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (Art. 8 DSchG).

B UMWELTBERICHT

Der vom Büro „Miriam Glanz Landschaftsarchitektin“ aus Leutershausen erstellte Umweltbericht liegt als Anlage bei.

C VERFAHREN

I. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat Oberleichtersbach hat in der Sitzung vom 08.12.2021 die 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Kompostanlage Mitgenfeld" beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 16.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

II. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER BEHÖRDEN

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Auslegung und Anhörung zum Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 18.10.2021/ 02.10.2021 hat in der Zeit vom 21.01.2022 bis 25.02.2022 stattgefunden.

In dieser Zeit gingen bei der Gemeinde Oberleichtersbach keine Stellungnahmen ein.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 18.10.2021 hat in der Zeit vom 21.01.2022 bis 25.02.2022 stattgefunden.

In dieser Zeit gingen 29 Stellungnahmen ein, 5 der angeschriebenen 34 Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben.
16 Träger öffentlicher Belange haben keine Einwände erhoben bzw. ihr Einverständnis geäußert oder sehen ihre Belange als nicht betroffen an.
13 Träger öffentlicher Belange haben Hinweise geäußert bzw. Bedingungen aufgeführt, 5 davon beziehen sich ausschließlich auf den Bebauungsplan.

Folgende Stellungnahmen mit Bedenken und Hinweisen wurden dem Gemeinderat in Originalfassung vorgelegt und wurden durch ihn in der Sitzung vom 22.06.2022 abgewogen:

1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Zusammenfassung Stellungnahme:

Hinweise:
Zur Bereitstellung der Daten für das GDI-Projekt „Bauleitpläne im Internet" wird gebeten nach Abschluss des Verfahrens den rechtskräftigen Bebauungsplan, die Legende, die Hinweise und Festsetzungen (ggf. mit Begründung) im pdf-Format und das Umfangspolygon des überplanten Gebiets im shp-Format zur Verfügung zu stellen sowie die Sachdaten mit dem IZB-Erfassungstool zu erfassen bzw. zu ergänzen.

Bei der Breitbanderschließung sollte darauf geachtet werden, dass das Gebiet mit Glasfaser (FTTB/FTTH) erschlossen wird. Bandbreiten weniger als 100 Mbits/s sind nicht zukunftsfähig.

Der Gemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Bereitstellung der Daten ist durch die Verwaltung zu erledigen. Die Daten sind der Gemeinde im erforderlichen Format vom Planungsbüro zur Verfügung zu stellen.

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zusammenfassung Stellungnahme:

Hinweise:
Die Bereitung von Kompost ist keine landwirtschaftliche Tätigkeit, da diese auch durch den Grüngutservice-Betrieb durchgeführt wird.

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird auf 2 Betriebszweigaussiedelungen im Bereich des Immissionsradius hingewiesen:
Mitgenfeld Fl.Nr. 322/1 Milchhof Mitgenfeld
Breitenbach Fl.Nr. 89 Grundhof GbR

Diese Betriebe liegen zu 70% bzw. 50% an der BIMSch-Grenze. Für sie ist trotz der heranrückenden Sondergebietsausweisung auch in Zukunft eine angemessene Betriebsentwicklung in der Tierhaltung sicherzustellen.

Die aufzunehmende Starkregenmenge hat der landwirtschaftliche Betrieb bzw. die Biogasanlage zusätzlich in der Lagerraumkalkulation /-nachweis aufzunehmen.

Der Gemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. sind durch den landwirtschaftlichen Betrieb bzw. die Biogasanlage zu berücksichtigen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

3. Landratsamt Bad Kissingen / Bautechnik

Zusammenfassung Stellungnahme:

Hinweis:
Falls es sich bei der angrenzenden Bebauung nicht um zulässige Gebäude im Außenbereich handelt, sollten diese Flächen ggf. in der Änderung des FNP aufgenommen werden.

Der Gemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Die Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich ausschließlich auf das neu zu schaffende Sondergebiet. Als Basis dient der gültige Flächennutzungsplan, der gegebenenfalls in einem getrennten Verfahren zu aktualisieren ist. Das Erstellungsdatum des zugrunde liegenden Flächennutzungsplans wird auf dem Plan ergänzt.

4. Landratsamt Bad Kissingen / Untere Immissionsschutzbehörde

Zusammenfassung Stellungnahme:

Beurteilung

Einstufung 4. BImSchV
8.5.2 Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen je Tag
➔ 15.000 t/a entsprechen 41 t/d

TA Luft
Abstand: bei Ersterrichtung an einem Standort ist ein Abstand von mind. 300m zur nächsten Wohnbebauung einzuhalten
➔ Wird mit ca. 600m sicher eingehalten

Betriebsweise: ab 30 t/d geschlossen zu betreiben
➔ Ausnahme ausschließliche Behandlung von Abfällen mit geringer Geruchsentwicklung (Garten- und Parkabfälle, Abfälle aus Gertenbau, Forstwirtschaft oder Holzbearbeitung)

Gerüche: Die Geruchszusatzbelastung darf den gebietstypischen Geruchsimmissionsrichtwert an der nächsten Wohnbebauung nicht überschreiten
➔ Ein Gutachten zu Geruchsemissionen und -immissionen ist in Bearbeitung
➔ Hier zeigt sich, dass das Vorhaben voraussichtlich wie geplant realisiert werden kann. Im Zweifelsfall wird bei der Genehmigung mit weiterführenden Auflagen nachjustiert

Staub: erfahrungsgemäß ist nur mit einer geringen Staubentwicklung zu rechnen. Diese wird bei der Anlagengenehmigung mit Auflagen beschränkt.

Lärm
Eine überschlägige Berechnung ergab, dass die Immissionsrichtwerte an den nächsten Immissionsorten im Mischgebiet eingehalten werden können.

Energieversorgung
Ein Anschluss an die öffentliche Stromversorgung ist nicht vorgesehen

Auf Grund der Entfernung zwischen Anlage und den nächsten Wohngebäuden können bei Anlagen nach dem Stand der Technik schädliche Umwelteinflüsse weitgehend ausgeschlossen werden.

Ergebnis
Es bestehen keine Einwände, wenn folgende Maßgabenvorschläge beachtet werden:

1. Die geplante Kompostanlage darf nach Art und Umfang die folgende Einstufung nach 4. BImSchV nicht übersteigen:
 8.5.2 Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen je Tag
2. Es darf ausschließlich die Behandlung von Abfällen mit geringer Geruchsentwicklung (Garten- und Parkabfälle, Abfälle aus Gertenbau, Forstwirtschaft oder Holzbearbeitung) erfolgen
3. Ausgeschlossen ist die Behandlung von geruchsintensiven nassen oder strukturarmen Bioabfällen (z.B. Küchen- oder Kantinenabfälle) oder Schlämmen. (vgl. TA Luft (2002) 5.4.8.5 c)

Hinweis:
Die Biogasanlage, die bei der Wasserver- und entsorgung (5.3 der Begründung) Wasser aus Starkregenereignissen aufnehmen soll, wird laut Aussage von Herrn Burkard Baus ab dem 01.01.2023 stillgelegt.

Der Gemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Die Maßgabenvorschläge beziehen sich nicht auf den Flächennutzungsplan, sie werden als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.

5. Landratsamt Bad Kissingen / Untere Naturschutzbehörde

Zusammenfassung Stellungnahme:

Plandarstellung:
Bestehende Gebäude und die Anbindung an den Bestand sind nicht dargestellt. Die Bezeichnung 6d ist seit über 20 Jahren nicht mehr gültig.

Umweltbericht:
Es ist in der Begründung nichts über die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes ausgesagt, es wird nur auf den Umweltbericht verwiesen, der allerdings zum Bebauungsplan erstellt ist. Hier sind in kurzer und knapper Form die Vorgaben des Leitfadens „Umweltprüfung in der Bauleitplanung" einzuarbeiten.

Die Ergebnisse der Ergänzungen in der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des Bebauungsplanverfahren sind im Umweltbericht bei Schutzgut Tiere und Pflanzen anzupassen.

Der Gemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Die Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich ausschließlich auf das neu zu schaffende Sondergebiet. Als Basis dient der gültige Flächennutzungsplan, der gegebenenfalls in einem getrennten Verfahren zu aktualisieren ist. Das Erstellungsdatum des zugrunde liegenden Flächennutzungsplans wird auf dem Plan ergänzt.

Der zur Flächennutzungsplanänderung erstellte Umweltbericht ging den Trägern öffentlicher Belange lt. dem Planungsbüro versehentlich nicht zu und wird im nächsten Verfahrensschritt mit angehängt.

6. Regierung von Unterfranken

Zusammenfassung Stellungnahme:

Die Errichtung einer Anlage zur Herstellung von regional erzeugtem, nachhaltigem Dünger für örtliche Landwirte tragen den Festlegungen des LEP Rechnung.
Das geplante Vorhaben trägt zur Zersiedelung bei, die laut LEP und RP vermieden werden soll. Allerdings greift die 6. Ausnahme des Anbindegebots, die sich auf Anlagen bezieht, von denen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen.

Hinweis:
Unter Punkt 2.3 Landesplanung ist auf den Grundsatz „Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen" verwiesen und dieser fälschlicher Weise als Ziel bezeichnet.

Der Gemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Die Begrifflichkeit ist gemäß dem Hinweis zu korrigieren.

7. Regionaler Planungsverband

Zusammenfassung Stellungnahme:

Die Stellungnehme des Regionalen Planungsverbands ist gegenüber der Stellungnahme der Regierung von Unterfranken inhaltsgleich und bis auf wenige Ausnahmen auch wortgleich.

Der Gemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Beschlussfassung zur Stellungnehme der Regierung von Unterfranken verwiesen.

8. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen

Zusammenfassung Stellungnahme:

Anfallendes Abwasser wird weder in ein Gewässer noch in eine kommunale Kläranlage geleitet. Die Abwasserverordnung findet daher keine Anwendung. Insofern ist hierfür die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft am LRA Bad Kissingen zuständig.

Das natürliche Gefälle des Geländes lässt bei Starkregenereignissen das wiederholte Überlaufen des Wassersammelbeckens erwarten. Wie die Zuführung von Wasser an die benachbarte Biogasanlage organisatorisch geregelt wird, ist darzulegen.

Die gelbe Fläche als „Fläche für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser" bezeichnet. Eine Versickerung von Abwässern aus Kompostanlagen ist verboten.

Für die Bauausführung der Kompostanlage werden Nachweise zur dichten Ausführung der Lagerflächen und der Rückhaltebecken gefordert werden.

Der Gemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Die Zuführung des Wassers in die Biogasanlage wird in der Begründung konkretisiert.

Die Bezeichnung der gelben Fläche entspricht der Vorgabe aus dem BauGB. Die nähere Zweckbestimmung wird präzisiert.

AUFLISTUNG WEITERER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE SICH NICHT GEÄUSSERT, KEINE EINWÄNDE ERHOBEN BZW. IHR EINVERSTÄNDNIS GEÄUSSERT HABEN ODER IHRE BELANGE ALS NICHT BETROFFEN SEHEN

1. Amt für ländliche Entwicklung
2. Autobahndirektion Nordbayern
3. Bayerischer Bauernverband
4. Bayerisches Landesamt für Umwelt
5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, Dienstleistungen der Bundeswehr
6. Deutsche Telekom Technik GmbH
7. Gemeinde Riedenberg
8. Industrie- und Handelskammer
9. Landratsamt Bad Kissingen / Bodenschutz
10. Landratsamt Bad Kissingen / Baurecht
11. Landratsamt Bad Kissingen / Gesundheitsamt
12. Markt Schondra
13. Markt Geroda
14. PLEdoc GmbH

15. Stadt Bad Brückenau
16. Vodafone

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DEREN STELLUNGNAHME IM RAHMEN DES BEBAUUNGSPLANS GEWÜRDIGT WIRD

1. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
2. Bayernwerk Netz GmbH
3. Landesbund für Vogelschutz
4. Landratsamt Bad Kissingen / Wasserwirtschaft
5. Landratsamt Bad Kissingen / Kreisbrandinspektor

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN HABEN

1. Bund Naturschutz in Bayern e.V.
2. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG
3. Landkreis Bad Kissingen / Kommunalunternehmen
4. Markt Zeitlofs
5. Staatliches Bauamt

III. BILLIGUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat Oberleichtersbach hat in seiner Sitzung vom 22.06.2022 den vom Planungsbüro Armin Röder Architekten PartmbB, Lohr Am Main, ausgearbeiteten Planentwurf für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oberleichtersbach in der Fassung vom 22.06.2022 entsprechender eingearbeiteten Abwägungsbeschlüsse anerkannt.

Auf der Grundlage des anerkannten Planentwurfs zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oberleichtersbach hat der Gemeinderat Oberleichtersbach am 22.06.2022 beschlossen, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden soll. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am Bauleitplanverfahren zu beteiligen (§ 4 Abs. 2 BauGB).

IV. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER BEHÖRDEN

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 2 BauGB mit öffentlicher Auslegung und Anhörung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 22.06.2022 hat in der Zeit vom 12.09.2022 bis 14.10.2022 stattgefunden.

In dieser Zeit gingen bei der Gemeinde Oberleichtersbach keine Stellungnahmen ein.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 22.06.2022 hat in der Zeit vom 12.09.2022 bis 14.10.2022 stattgefunden.

In dieser Zeit gingen 20 Stellungnahmen ein, 14 der angeschriebenen 34 Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben.
14 Träger öffentlicher Belange haben keine Einwände erhoben bzw. ihr Einverständnis geäußert oder sehen ihre Belange als nicht betroffen an.
6 Träger öffentlicher Belange haben Hinweise geäußert bzw. Bedingungen aufgeführt, 3 davon beziehen sich ausschließlich auf den Bebauungsplan.

Folgende Stellungnahmen wurden dem Gemeinderat in Originalfassung vorgelegt und wurden durch ihn in der Sitzung vom 28.02.2024 abgewogen:

1. **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Zusammenfassung Stellungnahme:

Die Stellungnahme vom 27.01.2022 ist weiterhin gültig.

Hinweise:

Eine zukünftige Entwicklungsfähigkeit der ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe soll gewährleistet werden. Die Betriebe müssen sich in Struktur und Größe verändern können. Dazu gehört auch, dass die Befahrbarkeit der Flurwege mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen sichergestellt sein muss.
Auf die von den landwirtschaftlichen Hofstellen und landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen einwirkenden Immissionen (Lärm, Staub, Geruch), ausgelöst durch betriebsübliche landwirtschaftliche Nutzungen (zu allen Tages - und Nachtzeiten) wird hingewiesen. Diese sind ortsüblich, zumutbar und zu dulden, sofern sie nicht über das gemäß den einschlägigen öffentlichen Regelungen (z. B. BImSchG) zulässige und zugrunde gelegten Maß hinausgehen.

Der Gemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2. **Landratsamt Bad Kissingen / Untere Immissionsschutzbehörde**

Zusammenfassung Stellungnahme:

Beurteilung

Einstufung 4. BImSchV
8.5.2 Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen je Tag
➔ 12.750 t/a entsprechen 35 t/d

8.12.2. Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr

8.11.2.4. Anlagen zur sonstigen Behandlung von nichtgefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr pro Tag
➔ 2.250 t/a

TA Luft
Abstand
bei Ersterrichtung an einem Standort ist ein Abstand von mind. 300m zur nächsten Wohnbebauung einzuhalten
➔ Wird mit ca. 600m sicher eingehalten

Betriebsweise
ab 30 t/d geschlossen zu betreiben
➔ Ausnahme ausschließliche Behandlung von Abfällen mit geringer Geruchsentwicklung (Garten- und Parkabfälle, Abfälle aus Gertenbau, Forstwirtschaft oder Holzbearbeitung)

Gerüche
Die Geruchszusatzbelastung darf den gebietstypischen Geruchsimmissionsrichtwert an der nächsten Wohnbebauung nicht überschreiten
➔ Ein Gutachten zu Geruchsemissionen und -immissionen ist in Bearbeitung
➔ Hier zeigt sich, dass das Vorhaben voraussichtlich wie geplant realisiert werden kann. Im Zweifelsfall wird bei der Genehmigung mit weiterführenden Auflagen nachjustiert

Staub
erfahrungsgemäß ist nur mit einer geringen Staubentwicklung zu rechnen. Diese wird bei der Anlagengenehmigung mit Auflagen beschränkt.

Lärm
Eine überschlägige Berechnung ergab, dass die Immissionsrichtwerte an den nächsten Immissionsorten im Mischgebiet eingehalten werden können.

Energieversorgung
Ein Anschluss an die öffentliche Stromversorgung ist nicht vorgesehen

Auf Grund der Entfernung zwischen Anlage und den nächsten Wohngebäuden können bei Anlagen nach dem Stand der Technik schädliche Umwelteinflüsse weitgehend ausgeschlossen werden.

Ergebnis
Es bestehen keine Einwände, wenn folgende Maßgabenvorschläge beachtet werden:

1. Die geplante Kompostanlage darf nach Art und Umfang die folgende Einstufung nach 4. BImSchV nicht übersteigen:
 8.5.2 Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen je Tag

 8.12.2. Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr

 8.11.2.4. Anlagen zur sonstigen Behandlung von nichtgefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr pro Tag

2. Es darf ausschließlich die Behandlung von Abfällen mit geringer Geruchsentwicklung (Garten- und Parkabfälle, Abfälle aus Gertenbau, Forstwirtschaft oder Holzbearbeitung) erfolgen

3. Ausgeschlossen ist die Behandlung von geruchsintensiven nassen oder strukturarmen Bioabfällen (z.B. Küchen- oder Kantinenabfälle) oder Schlämmen. (vgl. TA Luft (2002) 5.4.8.5 c)

Hinweis:
Bei Nichteinhaltung der o.g. Auflagen bleibt die Einstufung der Anlage nach 4. BImSchV gleich, allerdings ist die Anlage dann unter Umständen nach TA Luft 5.4.8.5 b & d zu errichten (geschlossene Bauweise, Fahrzeugschleusen, Abgasfassung & -reinigung, Wäscher).
Hier wäre dann auch voraussichtlich der B-Plan anzupassen.

Der Gemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Die Beurteilung wird zur Kenntnis genommen und ist vom Betreiber der Anlage zu beachten. Die Maßgaben werden in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ergänzt.

3. Landratsamt Bad Kissingen / Untere Naturschutzbehörde

Zusammenfassung Stellungnahme:

Die Berücksichtigung der genannten Belange ist erforderlich um Rechtsgültigkeit in Bezug auf die Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 1a BauGB zu erlangen.

Begründung Grünordnungsplan einschließlich spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung:

- Seite 8 ist in der Flurnummer ein Zahlendreher. Es handelt sich um die Flurnummer 325/2.
- Seite 10 (und entsprechende Stellen in den anderen Unterlagen): „Landschaftsrasen mit Kräutern" bitte ersetzen durch Blumenwiesenmischung/Grundmischung, Ursprungsgebiet 21 Hessisches Bergland
- Seite10 (und entsprechende Stellen in den anderen Unterlagen): Bitte Pflege der nicht bepflanzten Böschungsflächen mit hinzufügen, analog zur Pflege der Ausgleichsflächen auf Fl.Nr. 325/2
- Seite 18: Der Zaun sollte einen Bodenabstand von 10 bis 15 cm haben, um Kleintieren eine Passage zu ermöglichen.

Allgemein:

- Ausgleichsmaßnahme Waldumbau: Der Waldumbau soll unter Einbeziehung des jeweiligen Revierförsters, nach den „Grundsätzen für einen naturnahen Waldbau im bayerischen Staatswald" erfolgen.
- Sollte ggf eine Beleuchtung erforderlich sein, sollen die Maßgaben des „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen" des StmUV (maximale Leuchtdichte von 2 cd/m2, Farbtemperatur von 1800 bis maximal 3000 Kelvin, angepasste Leuchtdauer, Abstrahlwinkel nach unten ...)

Hinweise:

- Die Überprüfung der UVP-Pflicht nach §7 Abs 2 UVPG ergab für das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Biosphärenreservats Rhön/Naturpark Bayerische Rhön betreffen. Somit besteht (in Übereinstimmung mit den vorliegenden Unterlagen) keine UVP-Pflicht.
- Ausgleichsmaßnahmen sind ohne anderweitige rechtliche Verpflichtung und ohne Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel durchzuführen.
- Beim erwähnten Ökokonto handelt es sich um ein Baurechtliches Ökokonto nach §135a BauGB.
- Diese sind ausschließlich für den Ausgleich von Eingriffsvorhaben im Rahmen der Bauleitplanung vorgesehen. Die Verwendung baurechtlicher Ökokonten für die Kompensation von Eingriffen nach den Regelungen der BayKompV, setzt eine ergänzende Bewertung für naturschutzrechtliche Ökokonten durch die UNB voraus (Ausgangszustand und Entwicklungszielen nach der Biotopwertliste).
- Nach Art. 9 Satz 4 BayNatSchG hat die Gemeinde die Fläche an das LfU zu melden.

Der Gemeinderat erlässt hierzu folgenden Beschluss bzw. stellt fest:

Zu Begründung Grünordnungsplan einschl. spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung:

Die Anmerkungen zur Begründung des Grünordnungsplans bzw. zu den grünordnerischen Festsetzungen werden übernommen:

- Der Zahlendreher in der Flurnummer wird redaktionell angepasst, die Formulierung zum Landschaftsrasen mit Kräutern wird angepasst.
- Die Formulierungen zur Pflege zu den nicht bepflanzten Böschungsflächen werden wie folgt angepasst: „Die nicht bepflanzten Böschungsflächen werden regelmäßig jährlich ab dem 01.07. gemäht, das Mähgut entfernt."
- Bei der Festsetzung der Grünordnung Nr. 5.2.4 Einfriedung wird ergänzt: „Er weist einen Bodenabstand von 10-15 cm auf, damit Kleintiere ihn ungehindert passieren können."

Zu Allgemein:

Der Hinweis, dass der Waldumbau unter Einbeziehung des jeweiligen Revierförsters nach den „Grundsätzen für einen naturnahen Waldbau im bayerischen Staatswald" erfolgen soll, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zur Beleuchtung, dass bei dieser die Maßgaben des „Leitfadens zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen" des SmUV berücksichtigt werden soll, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Eine Beleuchtung der Anlage ist derzeit nicht vorgesehen.

Zu Hinweise:

Die Hinweise zur UVP-Pflicht, zu den Ausgleichsmaßnahmen, zum baurechtlichen Ökokonto und zur Meldepflicht der Ökokontofläche an das LfU durch die Gemeinde werden zur Kenntnis genommen.

AUFLISTUNG WEITERER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE SICH NICHT GEÄUSSERT, KEINE EINWÄNDE ERHOBEN BZW. IHR EINVERSTÄNDNIS GEÄUSSERT HABEN ODER IHRE BELANGE ALS NICHT BETROFFEN SEHEN

1. Autobahndirektion Nordbayern
2. Bayerisches Landesamt für Umwelt
3. Bayernwerk Netz
4. Deutsche Telekom Technik GmbH
5. Gemeinde Riedenberg
6. Industrie- und Handelskammer
7. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
8. Landratsamt Bad Kissingen / Bautechnik
9. Landratsamt Bad Kissingen / Gesundheitsamt
10. Markt Geroda
11. Markt Schondra

12. PLEdoc GmbH
13. Regionaler Planungsverband Main-Rhön
14. Vodafone

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DEREN STELLUNGNAHME IM RAHMEN DES BEBAUUNGS-PLANS GEWÜRDIGT WIRD

1. Landratsamt Bad Kissingen / Wasserwirtschaft
2. Landratsamt Bad Kissingen / Kreisbrandinspektor
3. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN HABEN

1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
2. Amt für ländliche Entwicklung
3. Bayerischer Bauernverband
4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, Dienstleistungen der Bundeswehr
6. Bund Naturschutz in Bayern e.V.
7. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG
8. Landkreis Bad Kissingen / Kommunalunternehmen
9. Landratsamt Bad Kissingen / Bodenschutz
10. Landratsamt Bad Kissingen / Baurecht
11. Markt Zeitlofs
12. Regierung von Unterfranken / Höhere Landesplanung
13. Staatliches Bauamt
14. Stadt Bad Brückenau

V. FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Gemeinde Oberleichtersbach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 28.02.2024 die 7. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 17.12.2022 festgestellt.

D ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

nach § 6a Abs. 1 BauGB zur 7. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Oberleichtersbach, festgestellt am 28.02.2024.

I. BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Hinweis: Die Maßnahmen der Eingriffsminimierung und die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs werden auf der nachfolgenden Ebene **des Bebauungsplans** mit Grünordnungsplan festgesetzt bzw. erläutert.

Die durch die Planung verursachten Eingriffe werden durch eine Reihe von Überlegungen und Maßnahmen verringert. Dazu gehören z. B.

- Beginn der Baumaßnahme vor der Brutzeit der Vögel, somit keine Schädigung der Brutplätze bodenbrütender Vogelarten
- Ausführung der Umzäunung auf der Innenseite der Ausgleichsfläche, so dass die Eingrünungsmaßnahmen auch für nicht flugfähige Tierarten der Umgebung nutzbar sind
- Vorgaben zur Sicherung und zur Lagerung des Oberbodens
- Ausbildung ausschließlich wasserundurchlässiger Lager- und Auffangflächen
- Festsetzungen von Neupflanzungen zur Ausbildung gestaffelter Grünstrukturen zur Einbindung in das Landschaftsbild und zur Ausbildung eines Ortsrands

Darüber hinaus sind die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe durch Maßnahmen zum Ausgleich zu kompensieren. Diese erstrecken sich auf interne Ausgleichsflächen (A1 und A2) mit Eingrünungsfunktion sowie auf eine externe Ausgleichsfläche (Gemarkung Volkers, Stadt Bad Brückenau) mit Umwandlung von Nadelholzbestand in Laubwald sowie Pflege und Fortführung von extensiver Wiesennutzung sowie Pflanzung von Wildobstbäumen.

Mit der Summe der grünordnerischen Maßnahmen sowie der vorgesehenen Ausgleichsflächen werden die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe ausgeglichen.

Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan werden folgende Schutzgüter näher betrachtet:

- Schutzgut Boden und Fläche
- Schutzgut Klima / Luft
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Tiere und Pflanzen
- Schutzgut Mensch (Erholung, Lärm, Immissionen)
- Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Auswirkungen der mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Kompostanlage Mitgenfeld" der Gemeinde Oberleichtersbach vorgesehenen Maßnahmen sind insgesamt aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen von geringer bis mittlerer Erheblichkeit.

II. BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.

Bei der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 gingen 29 Stellungnahmen ein, 5 der angeschriebenen 34 Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben.

Von den eingegangenen Stellungnahmen haben 16 Tröger öffentlicher Belange keine Einwände erhoben bzw. ihr Einverständnis geäußert oder sehen ihre Belange als nicht betroffen. 13 Träger öffentlicher Belange haben Hinweise geäußert oder Bedingungen aufgeführt, 5 davon beziehen sich ausschließlich auf den Bebauungsplan.

Die Hinweise der Träger öffentlicher Belange wurden zur Kenntnis genommen (z. B. Gewährleistung der zukünftigen Betriebsentwicklung angrenzender landwirtschaftlicher Betriebe) oder in den Planunterlagen (Bebauungsplan) unter C-HINWEISE aufgenommen (Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern).
Auf Ebene des Bebauungsplans wurde ein Nachweis gefordert (Lagerraumkalkulation Starkregenmenge) und textliche Festsetzungen aufgenommen (Technischer Immissionsschutz: Maßgaben zum Betrieb der Anlage).
Darüber hinaus erfolgte eine Konkretisierung der Begründung zum Thema „Zuführung des Wassers in die Biogasanlage" sowie einige redaktionelle Anpassungen.

Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.

Bei der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 gingen 20 Stellungnahmen ein, 14 der angeschriebenen 34 Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben.
Von den eingegangenen Stellungnahmen haben 14 Tröger öffentlicher Belange keine Einwände erhoben bzw. ihr Einverständnis geäußert oder sehen ihre Belange als nicht betroffen. 6 Träger öffentlicher Belange haben Hinweise geäußert oder Bedingungen aufgeführt, 3 davon beziehen sich ausschließlich auf den Bebauungsplan.

Die Hinweise der Träger öffentlicher Belange wurden zur Kenntnis genommen (Gewährleistung der zukünftigen Betriebsentwicklung landwirtschaftlichen Betriebe, Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung, Hinweise zu Waldumbau, Beleuchtung und Ökokonto).
Darüber hinaus wurden auf Ebene des Bebauungsplanes bestehende Festsetzungen ergänzt (Technischer Immissionsschutz: Maßgaben zum Betrieb der Anlage, Untere Naturschutzbehörde: Ausbildung des Zaunes mit Bodenabstand).

Aufgestellt:

Lohr a. Main, den 17.12.2022

Armin Röder
Architekt

Für die Gemeinde Oberleichtersbach:

Oberleichtersbach, den 15. April 2024

Dieter Muth
1. Bürgermeister